

Nr. 539d

Berufungsreglement der Universität Luzern

vom 10. April 2002 (Stand 1. April 2024)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 *Allgemeines*

¹ Dieses Reglement gilt für Berufungsverfahren in allen Fakultäten.

^{1bis} Bei der Besetzung von Professuren ist auf eine ausgewogene nationale und vielfältige internationale Herkunft zu achten. *

² Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität Luzern werden in der Regel auf Grund eines Verfahrens unter Mitwirkung einer Berufungskommission angestellt. *

³ Von einem Verfahren nach Absatz 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufung einer Persönlichkeit mit herausragendem Ausweis in Forschung und Lehre nur auf dem Wege der Direktberufung möglich ist. *

^{3bis} Von einem Verfahren nach Absatz 2 wird zudem abgesehen, wenn und solange eine Assistenzprofessur oder eine befristete ausserordentliche Professur durch eine nationale oder internationale Forschungsförderungsinstitution im Anschluss an ein kompetitives Verfahren vollumfänglich finanziert wird. Die Fakultätsversammlung der betroffenen Fakultät muss der Berufung und Anstellung vor einer entsprechenden Gesuchseinreichung zustimmen. Nach der Mittelzusprache sind Senat und Universitätsrat über die Berufung und Anstellung zu informieren. *

⁴ Die Berufungskommission soll in der Regel mindestens 1,5 Jahre vor einer fälligen Emeritierung eingesetzt werden und das Berufungsverfahren einleiten. Wird eine Professur aus anderen Gründen frei, so ist ebenfalls für die rechtzeitige Einsetzung der Berufungskommission zu sorgen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

⁵ Die Berufungskommission ist gehalten, zügig zu arbeiten, um eine rasche Besetzung der ausgeschriebenen Stelle zu gewährleisten.

§ 2 *Voraussetzungen für die Berufung*

¹ In der Regel bilden Promotion und Habilitation oder ein gleichwertiger Leistungsausweis sowie ausgewiesene Lehrbefähigung und Sozialkompetenz die entscheidenden Berufungsvoraussetzungen.

² Über die Gleichwertigkeit wissenschaftlicher Leistungen von nicht habilitierten Bewerberinnen und Bewerbern hat die Kommission zu befinden und im Falle des Antrags für die Liste eine Begründung zu liefern.

³ Im Fall der Berufung von Persönlichkeiten, die bei Eröffnung des Berufungsverfahrens an der Universität Luzern angestellt sind und die nie während einer angemessenen Dauer auf postdoktoralem Niveau an einer anderen Universität oder einer akademisch vergleichbaren Einrichtung gelehrt oder geforscht haben, ist die Anstellung in der Regel mit der Verpflichtung zu verbinden, vor dem Antritt der Professur einen entsprechenden Forschungsaufenthalt von mindestens einem halben Jahr zu absolvieren. *

⁴ Bei Berufungsanträgen ist auf den Bedarf der Fakultäten nach Professorinnen und Professoren zu achten, die über Leitungserfahrung und die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsaufgaben verfügen. *

§ 3 *Einsetzung und Auflösung der Berufungskommission*

¹ Die Berufungskommission wird durch die Versammlung derjenigen Fakultät eingesetzt, in der die vorzunehmende Berufung ansteht.

² Mit der erfolgreich abgeschlossenen Berufung wird die Berufungskommission aufgelöst.

§ 4 *Zusammensetzung der Berufungskommission*

¹ Der Berufungskommission gehören in der Regel drei Professorinnen oder Professoren an, von denen zwei aus der berufenden Fakultät stammen müssen, sowie ausser in begründeten Ausnahmefällen eine Fachvertretung aus der Professorenschaft einer anderen Universität. Diese Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung ernannt; diese bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. *

² Der Kommission gehören ausserdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistenten und der Studierenden an, die oder der auf Vorschlag der entsprechenden Gruppierung von der Fakultätsversammlung ernannt wird, sowie eine Chancengleichheitsdelegierte oder ein Chancengleichheitsdelegierter, die oder der aus einer Liste mit entsprechend qualifizierten Personen, die durch die Gleichstellungskommission geführt wird, von der Fakultätsversammlung ernannt wird. *

³ In die Berufungskommission wird eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder ein fakultätsfremder Senatsberichterstatter entsandt, die oder den die Rektorin oder der Rektor ernannt. Sie oder er hat kein Stimmrecht und ist zur Berichterstattung gegenüber dem Senat verpflichtet und gegebenenfalls zur kritischen Beurteilung der Ausschussarbeit berechtigt. *

a. * ...

b. * ...

⁴ Stehen nicht genügend Fachvertreterinnen und Fachvertreter der berufenden Fakultät zur Verfügung, kann die Fakultätsversammlung bis zu drei fakultätsfremde Fachvertreterinnen oder Fachvertreter in die Kommission ernennen. Diese Personen sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.

⁵ Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger beziehungsweise Emeriti können grundsätzlich nicht als Mitglieder der Berufungskommission ernannt werden. Sie können aber im Verlaufe der Sitzungsperiode der Kommission beratend beigezogen werden.

^{5bis} Soll eine Professur im Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit einer Partnerinstitution der Universität Luzern («Brückenprofessur») auf dem Weg eines Berufungsverfahrens besetzt werden, kann die Partnerinstitution ein Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommission entsenden. Diese Regelung ist für gestiftete Professuren nicht anwendbar. *

⁶ Sämtliche Mitglieder der Berufungskommission haben – unabhängig vom Stimmrecht – Einsicht in die Akten.

§ 5 *Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung **

¹ Die Fakultät ist dafür verantwortlich, dass fachrelevante Kriterien für die Besetzung der Professur formuliert werden. Gestützt auf diesen Kriterienkatalog wird die Professur national und in der Regel auch international, unter Einschluss des nicht-deutschsprachigen Auslandes, ausgeschrieben. Die Fakultät muss vor Beschluss des Ausschreibungstextes die Chancengleichheitsdelegierte beziehungsweise den Chancengleichheitsdelegierten der künftigen Berufungskommission zur Konsultation einladen. Ausschreibungen, die sich nur an ein Geschlecht richten, sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies durch eine nicht hinnehmbare Unterrepräsentation in der betroffenen Fakultät gerechtfertigt ist. *

^{1bis} Die Fakultät klärt im Vorfeld der Ausschreibung die Gleichstellungssituation im Fach der betreffenden Professur ab. Ist aufgrund dieser Abklärungen eine geschlechtlich unausgeglichene Bewerbungslage zu erwarten, ist die Berufungskommission gehalten, proaktiv nach geeigneten Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten des untervertretenen Geschlechts zu suchen. Die oder der Vorsitzende der Kommission ist verantwortlich für die proaktive Suche und lädt geeignete Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten persönlich zur Bewerbung ein, gegebenenfalls auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist. *

² Die Berufungskommission hat die Gewichtung der Evaluationskriterien vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich festzuhalten, die eingegangenen Bewerbungen und die dazugehörigen Publikationen eingehend zu evaluieren und die Aufgaben der Berichterstattung über die in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen und Kandidaten zu verteilen. *

³ ... *

⁴ Die Berufungskommission organisiert die Einladung der in die engere Wahl genommenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bewerbungsvorträge sind mindestens fakultätsöffentlich; sie können auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen. Im Anschluss an die Bewerbungsvorträge sind in der Regel Anhörungen der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Berufungskommission vorzusehen. *

§ 6 *Erstellung einer Berufsungsliste*

¹ Auf Grund der Evaluation der Bewerbungen erstellt die Kommission aus dem Kreis der in der engsten Wahl verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten eine Berufsungsliste. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zusammen mit dem Abstimmungsergebnis der Fakultätsversammlung zur abschliessenden Prüfung übermittelt.

² ... *

§ 7 *Auskunftserteilung*

¹ Die Auskunftserteilung nach innen und aussen ist ausschliesslich Sache der oder des Kommissionsvorsitzenden.

§ 8 *Kosten des Berufsungsverfahrens*

¹ Für die Kosten des Berufsungsverfahrens ist im Budget der Fakultät Vorsorge zu treffen.

² Die Kostenerstattung für die Einladungen an die Bewerberinnen und Bewerber richten sich nach den Vorgaben der Forschungskommission der Universität Luzern. In der Regel sind den eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten die üblichen Kosten für Reise, Unterbringung und Verpflegung zu erstatten. Von Honorarzahungen ist abzusehen.

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.04.2002	01.06.2002	Erstfassung	G 2002 169
§ 1 Abs. 1 ^{bis}	22.02.2013	01.08.2013	eingefügt	G 2013 203
§ 1 Abs. 2	22.02.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 203
§ 1 Abs. 2	27.03.2024	01.04.2024	geändert	G 2024-007
§ 1 Abs. 3	22.02.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 203
§ 1 Abs. 3 ^{bis}	27.03.2024	01.04.2024	eingefügt	G 2024-007
§ 2 Abs. 3	22.02.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 203
§ 2 Abs. 4	22.02.2013	01.08.2013	eingefügt	G 2013 203
§ 4 Abs. 1	22.02.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 203
§ 4 Abs. 2	06.07.2020	01.08.2020	geändert	G 2020-063
§ 4 Abs. 2	05.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-046
§ 4 Abs. 3	19.01.2005	01.02.2005	geändert	G 2005 17
§ 4 Abs. 3	06.07.2020	01.08.2020	geändert	G 2020-063
§ 4 Abs. 3, a.	06.07.2020	01.08.2020	aufgehoben	G 2020-063
§ 4 Abs. 3, b.	06.07.2020	01.08.2020	aufgehoben	G 2020-063
§ 4 Abs. 5 ^{bis}	05.04.2023	01.08.2023	eingefügt	G 2023-046
§ 5	20.09.2006	01.11.2006	Titel geändert	G 2006 257
§ 5 Abs. 1	22.02.2013	01.08.2013	geändert	G 2013 203
§ 5 Abs. 1	06.07.2020	01.08.2020	geändert	G 2020-063
§ 5 Abs. 1	05.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-046
§ 5 Abs. 1 ^{bis}	06.07.2020	01.08.2020	eingefügt	G 2020-063
§ 5 Abs. 1 ^{bis}	05.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-046
§ 5 Abs. 2	06.07.2020	01.08.2020	geändert	G 2020-063
§ 5 Abs. 3	05.04.2023	01.08.2023	aufgehoben	G 2023-046
§ 5 Abs. 4	05.04.2023	01.08.2023	geändert	G 2023-046
§ 6 Abs. 2	22.02.2013	01.08.2013	aufgehoben	G 2013 203

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.04.2002	01.06.2002	Erlass	Erstfassung	G 2002 169
19.01.2005	01.02.2005	§ 4 Abs. 3	geändert	G 2005 17
20.09.2006	01.11.2006	§ 5	Titel geändert	G 2006 257
22.02.2013	01.08.2013	§ 1 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 1 Abs. 3	geändert	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 2 Abs. 3	geändert	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 2 Abs. 4	eingefügt	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2013 203
22.02.2013	01.08.2013	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	G 2013 203
06.07.2020	01.08.2020	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 4 Abs. 3, a.	aufgehoben	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 4 Abs. 3, b.	aufgehoben	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 5 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	G 2020-063
06.07.2020	01.08.2020	§ 5 Abs. 2	geändert	G 2020-063
05.04.2023	01.08.2023	§ 4 Abs. 2	geändert	G 2023-046
05.04.2023	01.08.2023	§ 4 Abs. 5 ^{bis}	eingefügt	G 2023-046
05.04.2023	01.08.2023	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2023-046
05.04.2023	01.08.2023	§ 5 Abs. 1 ^{bis}	geändert	G 2023-046
05.04.2023	01.08.2023	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	G 2023-046
05.04.2023	01.08.2023	§ 5 Abs. 4	geändert	G 2023-046
27.03.2024	01.04.2024	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2024-007
27.03.2024	01.04.2024	§ 1 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	G 2024-007